

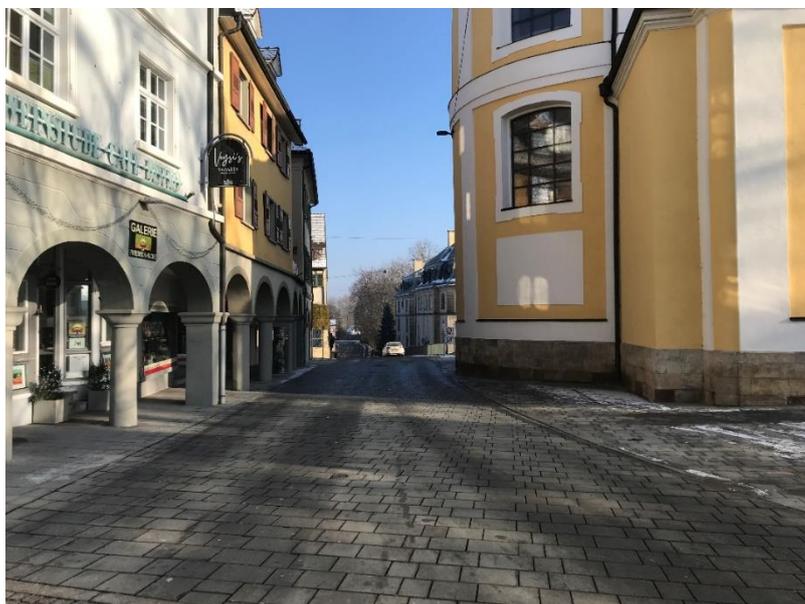
Sitzung	Mobilitätsausschuss - öffentlich - 12.03.2024		
Beratungspunkt	Tonnagebeschränkung im Bereich Stadtkirche		
Anlagen	Anlage 1 - Verkehrsdatenauswertung Fürstenbergstraße Richtung Stadtmitte Höhe Kirche Anlage 2 - Verkehrsdatenauswertung Fürstenbergstraße stadtauswärts Höhe Kirche Anlage 3 - Bilder Tonnagebeschränkung		
Kontierung			
Gäste			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr.	Sitzung	Datum

Erläuterungen:

1 Problem

Insbesondere die Engstelle im Bereich Fürstenbergstraße (Höhe Stadtkirche St. Johann) ist für Fußgänger ein kritischer Bereich.

Besucher, die von der Donauquelle kommen, können auf Grund der Pflasterung nicht erkennen, dass eine Querung auf die andere Straßenseite notwendig ist. Oft wird auf der Straße direkt an der Stadtkirche entlanggegangen. Aber auch für Fußgängerquerungen der Straße „An der Stadtkirche“ gibt es infolge der starken Verkehrsbelastungen große Einschränkungen.



Aus den Reihen des Gemeinderates kam daher die Überlegung, durch eine „Tonnagebeschränkung“ in diesem Bereich eine Entlastung zu schaffen.

2 Verdeckte Messungen

Als Grundlage für die Prüfung einer Tonnagebeschränkung und deren unmittelbaren Auswirkungen auf mögliche Umleitungsstrecken wurde einer verdeckten Messung der Verkehrsbelastung im Zeitraum 12.01.-25.01.2024 (13 Tage) im Bereich Fürstenbergstraße (Höhe Stadtkirche) durchgeführt.

Auf das Ergebnis der verdeckten Messung wird auf Anlage 1 und 2 verwiesen. Bei der verdeckten Messung ist es nicht möglich, die verschiedenen Gewichtsklassen zu unterscheiden. Eine Unterscheidung ist nur hinsichtlich der Fahrzeuglänge möglich. Hier gab es folgende Ergebnisse:

Stadteinwärts liegt der Anteil an Fahrzeugen mit einer Länge über 13,3 m bei 538 Fahrzeugen (von insgesamt 25.767 durchgeführten Fahrzeugen) im oben aufgeführten Zeitraum. Dies entspricht pro Tag ca. 2.000 Fahrzeuge; davon in der Längenkategorie über 13,3 m ca. 2% oder pro Tag ca. 40 Fahrzeugen.

Stadtauswärts liegt der Anteil an Fahrzeugen mit einer Länge über 13,3 m bei 615 Fahrzeugen (von insgesamt 35.814 Fahrzeugen). Dies entspricht pro Tag ca. 2.750 Fahrzeuge; davon in der Längenkategorie über 13,3 m ca. 1,7 % oder pro Tag ca. 47 Fahrzeugen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass

- insgesamt pro Tag ca. 4.750 Fahrzeuge durch die Enge fahren
- stadtauswärts eine Mehrbelastung von ca. 750 Fahrzeugen zusätzlich besteht.
- die Belastung durch große LKW von über 13,3 Meter nicht ganz 2 % beträgt.

3 Mögliche Beschilderungen

3.1 Verkehrszeichen VZ 253 StVO

Das Zeichen 253 verbietet Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 Tonnen einschließlich Anhänger sowie Zugmaschinen die Verkehrsteilnahme. Ausgenommen sind PKWs und Busse.

Eine entsprechende Anordnung ist nach der StVO zulässig, um damit u.a. auf bestimmten Strecken eine Verkehrsberuhigung zu erreichen (§ 45 Abs. 9 Satz 3 StVO). Diese Voraussetzungen würden vorliegen.



3.2 Verkehrszeichen VZ 262 StVO

Grundsätzlich ist auch das Zeichen 262 einschließlich der o.a. Zusatzzeichen möglich. Dieses Zeichen gilt dann aber für alle Kraftfahrzeuge (auch Busse!), deren Gewicht eine auf dem Zeichen angegebene tatsächliche Grenze überschreitet (Im Beispiel 2,8t).

Ein "Verbot für Fahrzeuge über angegebener tatsächlicher Masse" wird beispielsweise aufgestellt, um Brückenbauwerke oder bestimmte Streckenabschnitte für Fahrzeuge über einer bestimmten tatsächlichen Masse zu sperren.



3.3 Zusatzzeichen

Zusatzschilder können die Zeichen 253 und 262 ergänzen.

Dies sind zum einen beim Zeichen 253 mit einem Zusatzzeichen mit einer (anderen) Massenangabe (z.B. 7,5 t). Das bedeutet, die Straße ist für den Durchgangsverkehr oder für alle Fahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t freigegeben.

Auch der Zusatz „Lieferverkehr frei“ oder „Anlieger frei“ schränken das allgemeine Durchfahrtsverbot beider Zeichen ein und gestattet das Befahren der Straße aus einem bestimmten Grund. Liegt dieser Grund nicht vor, darf die Straße nicht befahren werden.

Das Verkehrsschild "Verbot für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t" kann auch zeitlich befristet sein (z. B. „8-16 h“).

Als mögliches und auch überprüfbares Zusatzzeichen käme nach Auffassung der Verwaltung nur eine zeitliche Befristung in Betracht (LKW dürfen zu einer bestimmten Zeit durchfahren). „Lieferverkehr frei“ oder „Anlieger frei“ ist durch die Stadtverwaltung nicht ausreichend kontrollierbar.

4 Weiteres Vorgehen

Grundsätzlich sehen wir folgende Verkehrsvarianten, um den kritischen Bereich in der Engstelle bei der Stadtkirche zu entschärfen:

4.1 Großflächige Tonnagebeschränkung im Residenzviertel (beginnend Bräustüble) mit Fürstenbergstraße/Stadtkirche

Hier müsste dann festgelegt, welche zulässige Gesamtmasse die Durchfahrt untersagt werden soll (3,5 t oder mehr?). Eine entsprechende Tonnagebeschränkung bedeutet aber wegen dem stattfindenden Lieferverkehr gleichzeitig eine Verlagerung der entsprechenden Fahrzeuge und somit Mehrbelastung in Wohnstraßen. Entsprechende Verlagerungen können in der Sitzung dargestellt werden (siehe vorab Anlage 3).

Geklärt werden müsste auch, ob durch Zusatzzeichen z.B. eine freie Belieferung des Zentrums erfolgen kann (Zusatzzeichen 1026-35 StVO „Lieferverkehr frei“). Zu beachten ist hier jedoch, dass eine entsprechende Kontrolle nur durch die Polizei und nicht durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung durchgeführt werden können.

4.2 Teil-Tonnagebeschränkung, ausschließlich im Bereich Fürstenbergstraße (Höhe Stadtkirche/Souvenirgeschäft Rahm)

Hier gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei Punkt 4.1. lediglich die Verlagerung würde sich ändern.

4.3 Bauliche Maßnahmen

Es könnte überlegt werden, ob durch bauliche Maßnahmen ein besserer Schutz von Fußgängern um die Stadtkirche erreicht werden kann, z.B. durch einen ebenerdigen Gehweg mit Poller-Abgrenzung kirchseits. Dies würde dann bedeuten, dass wahrscheinlich eine Ausschilderung „Engstelle“ durch VZ 308/VZ 208 StVO (Vorrang) notwendig wird.

Hinsichtlich diese Variante gibt es innerhalb der Verwaltungen unterschiedliche Auffassungen. Die Stadtplanung weist darauf hin, dass diese Lösung nicht der Konzeption, welche bei der Sanierung des Residenzviertels verfolgt wurde, entspricht und aus stadtgestalterischen Gesichtspunkten kritisch gesehen wird. Die Straßenverkehrsbehörde sieht es aus Gründen der Verkehrssicherheit als dringend erforderlich, Maßnahmen in diesem Gefahrenbereich zu treffen. Nur eine Tonnagebegrenzung sieht die Straßenverkehrsbehörde als nicht ausreichend an.

4.4 Weitergreifende Verkehrsmaßnahmen

Der höhere Fahrzeuganteil stadtauswärts lässt vermuten, dass es sich hier insbesondere um Fahrzeuge handelt, welche diese Strecke als „Abkürzung“ Josefstraße stadtauswärts nutzen. Hier könnten die Überlegungen weitergeführt werden, möglichen Durchgangsverkehr zu unterbinden.

4.5 Beibehaltung des Ist-Zustandes

Dies ist im Hinblick auf die Gefahrenstelle im Bereich der Stadtkirche für die Verwaltung eigentlich keine Alternative.

OB

Beschlussvorschlag:

Die möglichen Verkehrsvarianten wurden zur Kenntnis genommen.

Es soll Variante _____ weiter verfolgt werden.

Beratung: